

Anlage 6
zum Rundschreiben Nr. 2 - 29. Bundesverbandstag 2023
vom 06.07.2023

TOP 8 Anträge des Gesamtvorstandes an die Mitgliederversammlung
TOP 8.3 Beschlussfassung zur Namensänderung des BDG

Antragsteller: Gesamtvorstand des BDG (04/11.11.2022 und 12/31.03.2023) und
Präsidium des BDG (Beschluss 01/31.03.2022)

Antragsformulierung: *Gesamtvorstand und Präsidium des BDG bringen für den Verbands-
tag des BDG folgenden Antrag ein:*
*„Der Verbandstag des BDG möge im Zuge der geplanten Satzungsän-
derungen zusätzlich eine Namensänderung des Verbandes anstreben.*
*Es wird empfohlen, eine Namensänderung unter grundsätzlicher Bei-
behaltung des aktuellen Verbandseblems anzustreben. Der Name*
*soll das Kleingartenwesen und seine Vereine wieder in den Mittel-
punkt rücken und sich am historischen Vorbild („Reichsverband der*
Kleingartenvereine Deutschlands“) orientieren; der Verbandsname
soll daher zukünftig lauten: „Bundesverband der Kleingartenvereine
Deutschlands e. V.“ (BKD).
Der Verbandstag des BDG möge die vorliegenden Empfehlungen zu
den Änderungen der BDG-Satzung hinsichtlich des Verbandsnamens
(dargestellt und erläutert im vorliegenden Dokument „Empfehlungen
und Erläuterungen zur Satzungsänderung 2023“ mit Stand
31.03.2023) annehmen: Der Verbandsname in § 1 (1) soll von „Bundes-
verband Deutscher Gartenfreunde e. V.“ geändert werden in „Bundes-
verband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.“. Die in der Sat-
zung in § 1 (1) verwandte Abkürzung soll statt „BDG“ künftig „BKD“
lauten. Die Änderungen des Namens bzw. der Abkürzung sind ent-
sprechend dem vorliegenden Dokument „Empfehlungen und Erläute-
rungen zur Satzungsänderung 2023“ in der gesamten Satzung vorzu-
nehmen.
Organe, Gremien und Geschäftsstelle des BDG werden aufgefordert,
die Namensänderung schnellstmöglich nach dem Verbandstagsbe-
schluss umzusetzen. Im Hinblick auf den anstehenden Umzug der
BDG-Geschäftsstelle ist bei der Umsetzung auf ein wirtschaftlich ver-
nünftiges Vorgehen zu achten.

Seite 2

Begründung:

Die Namensänderung ist Bestandteil der Satzungsänderungen. Wegen der Bedeutung der Namensänderung – und auch wegen der negativen finanziellen Folgen, die eine verzögerte Änderung des Namens hätte – wird die Namensänderung zusätzlich beschlossen. Durch den Beschluss werden auch Vorgaben hinsichtlich der Umsetzung der Namensänderung gemacht.

Die Namensänderung soll unter Beibehaltung des übrigen Corporate Designs erfolgen soll; so soll zum Beispiel am bewährten Verbandselement und der grafischen Darstellung grundsätzlich festgehalten werden.

Da im Zusammenhang mit dem anstehenden Bezug des neuen Bundeszentrums ohnehin Änderungen (z. B. der Adresse) anstehen, ist die Gelegenheit gegeben, die Namensänderung ohne größeren finanziellen Mehraufwand umzusetzen.

Die angestrebte Namensänderung betrifft dabei nur den Bundesverband selbst. Die Landesverbände entscheiden eigenständig über den für ihre Zwecke sinnvollen Namen.

-
- | | | |
|--|-----------|-----------------------|
| 1. Beschluss des Gesamtvorstandes
04/11.11.2022 und 12/31.03.2023 | Ergebnis: | einstimmig zugestimmt |
| 2. Beschluss des Präsidiums
01/31.03.2022 | Ergebnis: | einstimmig zugestimmt |
| 3. Beschluss der Mitgliederversammlung
Vom 09.09.2023 | Ergebnis: | _____ |